

und die Verwaltungseinrichtungen ausgeübt durch den Bundesrath des Zollvereins als das gemeinschaftliche Organ der Regierungen und durch das Zollparlament, als die gemeinschaftliche Vertretung der Bevölkerungen, entsprechend den verfassungsmäßigen Gewalten des Norddeutschen Bundes. Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Norddeutschen Bundes und der süddeutschen Staaten; er enthält also thatsächlich den Bundesrath des Norddeutschen Bundes, welcher, sofern er als Bundesrath des Zollvereins fungirt, durch Vertreter der vier süddeutschen Staaten im Ganzen auf 58 Stimmen erweitert wird, indem für Bayern 6, für Württemberg 4, für Baden 3, und für Hessen 2 Stimmen hinzukommen. Aus seiner Mitte bildet er dauernde Ausschüsse für das Zoll- und Steuerwesen, für Handel und Verkehr, so wie für das Rechnungswesen. Das Präsidium steht der Krone Preußens zu, welche in Ausübung desselben den Zollverein beim Abschluß von Handels- und Schiffahrtsverträgen vertritt. Bezüglich der Zollverwaltung, welche den einzelnen Staaten bleibt, so weit sie ihnen zufließt, übt das Präsidium ein Oberaufsichtsrecht und sorgt für die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Vereinsbeamte bei den Hauptämtern und Direktivbehörden. — Das Zollparlament besteht aus den Mitgliedern des Reichstages des Norddeutschen Bundes und den nach gleichen Normen gewählten Abgeordneten der süddeutschen Staaten. Die Wahlen dieser letzteren finden ebenfalls auf drei Jahre statt; die Berufung des Zollparlaments erfolgt aber nicht wie die des Reichstages alljährlich, sondern dann, wenn das gesetzgeberische Bedürfniß den Zusammentritt erforderlich macht, oder ein Drittel der Stimmen im Bundesrathe denselben verlangt. Sodann ist die Unterscheidung des Zollparlamentes von dem Reichstage dadurch festgehalten, daß das Zollparlament eine eigene Geschäftsordnung für sich feststellt und Präsidenten, Vicepräsidenten und Schriftführer wählt. Eröffnet wurde das erste deutsche Zollparlament zu Berlin am 27. April 1868 und geschlossen am 23. Mai durch König Wilhelm I. — Von unermeßlichen Folgen für die deutschen Handels-Interessen ist ferner die Bildung der norddeutschen Handelsflotte, welche mit 4407 Seeschiffen und 5479 Fluß- und Küstenschiffen schon jetzt rücksichtlich ihres Tonnengehaltes die Marinen aller Staaten der Erde, ausgenommen England und die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, übertrifft.